

# Corona-Hilfe: Länger Kurzarbeitergeld beziehen

## Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert

Das Bundeskabinett hat am 16. September 2020 beschlossen, den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 zu verlängern. Die gesetzliche Regelung soll mit den beiden zugehörigen Verordnungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

- Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds wird für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate verlängert (also längstens bis zum 31. Dezember 2021).
- Die Zugangserleichterungen hinsichtlich der Mindestanforderungen werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

### Voraussetzungen für Kurzarbeit

Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gelten folgende erleichterten Bedingungen für das Anmelden von Kurzarbeit:

- Mindestens zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb sind von einem Arbeitsausfall von über zehn Prozent betroffen,

- In Betrieben mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen müssen keine negativen Arbeitszeitsalden aufgebaut werden,
- auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeit beziehen.

### Aufstockung des Kurzarbeitergelds

Auch die Aufstockung des Kurzarbeitergelds wurde bis Ende 2021 verlängert. Beschäftigte mit einem Arbeitsausfall von über 50 Prozent, die zwischen März 2020 und März 2021 in Kurzarbeit gehen, erhalten:

- ab dem vierten Monat Kurzarbeit 70 (bei Eltern 77) Prozent des ausfallenden Lohns,
- ab dem siebten Monat 80 Prozent (bei Eltern 87).

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zahlen müssen, bis zum 30. Juni 2021 in voller Höhe. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn die Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

### Erneutes Anzeigen der Kurzarbeit

Achtung: In bestimmten Fällen muss Kurzarbeit neu angezeigt werden, nämlich wenn:

- die Kurzarbeit für drei Monate oder länger unterbrochen wurde,
- die 12-monatige Bezugsdauer in der Zeit von Januar bis März abgelaufen ist und die Kurzarbeit fortgesetzt wird,
- der bewilligte Bezugszeitraum verlängert werden soll.

Das Kurzarbeitergeld wird erst ab dem Monat weiter gewährt, in dem die neue Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingeht.

### Regina Levenshtein



Die häufigsten Fragen rund um das Kurzarbeitergeld, beantwortet von der Bundesagentur für Arbeit:

[www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld)

